



Abgabe einer Verpflichtungserklärung

Die Erteilung eines Visums setzt voraus, dass der Lebensunterhalt des Reisenden (sämtliche Kosten einschließlich Wohnraum, Krankheit und Pflegebedürftigkeit, ggfl. Abschiebekosten) während des Aufenthalts in Deutschland und den anderen Schengen-Staaten gesichert ist. (§ 5 Aufenthaltsgesetz – AufenthG)

Ist der Reisende zur Sicherung des Lebensunterhalts durch eigene Mittel nicht in der Lage, dann kann auch der Gastgeber oder eine dritte Person für den ausländischen Gast gem. § 68 AufenthG die Übernahme anfallender Kosten garantieren.

Die Verpflichtungserklärung nach §§ 68 Aufenthaltsgesetz gibt der deutsche Gastgeber regelmäßig gegenüber der örtlich zuständigen Ausländerbehörde ab. Für die Verpflichtungserklärung ist gem. § 71 Abs. 1 AufenthG die Ausländerbehörde des Wohnortes des Einladenden zuständig. Die Verpflichtungserklärung ist nach deutschem Gesetz europaweit sofort vollstreckbar.

Nur in Ausnahmefällen kann, nach vorheriger Terminvereinbarung, gegenüber der Botschaft eine solche Verpflichtungserklärung abgegeben werden. Dabei hat der Verpflichtungsgeber gegenüber der Botschaft nachzuweisen, daß er als Gastgeber über ausreichende Mittel verfügt, um seiner Verpflichtung gerecht zu werden. Das frei verfügbare Einkommen ist dabei offen zu legen. Das Original der Verpflichtungserklärung wird dem Gastgeber ausgehändigt. *(Das Original ist zusammen mit einer Kopie bei Visabeantragung vorzulegen und bei der Einreise mitzuführen.)*

Folgende Unterlagen sind vorzulegen:

- · Gehaltsnachweise der letzten drei Monate im Original und Kopie oder Einkommenssteuererklärung
- im Original und Kopie
- · gegebenenfalls Kontoauszüge zu laufenden Ein- und Ausgaben
- · Meldebescheinigung aus Deutschland (Personen mit Wohnsitz außerhalb der Schengener Staaten können keine förmliche Verpflichtungserklärung gem. § 68 AufenthG abgeben, da die Urkunde im Forderungsfall in Simbabwe nicht vollstreckbar ist.)
- · EUR 25,- für die Anerkennung der Verpflichtungserklärung (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 AufenthV)

Die Botschaft behält sich vor, weitere Unterlagen anzufordern.

Die Botschaft weist ausdrücklich darauf hin, dass sämtliche Amtshandlungen der Visastelle außer den Bearbeitungsgebühren kostenlos sind. Auslagen (z.B. Faxkosten) sind zu erstatten.